Sind Gruppenzugehörigkeiten moralisch relevant?

Zu einigen Konsequenzen von Simpsons Paradox bei der Begründung ethischer Normen[1]

Martin HOFFMANN (Hamburg)

Der Vorstellung, dass Gleiche gleich und Ungleiche ungleich zu behandeln seien, kurz: dem Gleichheitsgrundsatz (oder Gleichheitssatz) kommt in der Ethik, insbesondere in Bezug auf Straf- und Verteilungsgerechtigkeit eine zentrale Stellung zu. Im Rahmen der retributiven Gerechtigkeit legt der Gleichheitssatz Regeln für die Verteilung von Sanktionen fest, im Rahmen der distributiven Gerechtigkeit Regeln für die Verteilung von präferierten oder erwünschten Entitäten.[2] Wenn auch in der aktuellen Debatte um den Egalitarismus der Status des Gleichheitssatzes im Rahmen einer Theorie der Gerechtigkeit kontrovers diskutiert wird,[3] scheint zumindest unbestritten zu sein, dass zwischen Gerechtigkeitsforderungen und Forderungen nach Gleichheit enge Verbindungen bestehen – wie immer diese Beziehungen im Einzelnen aussehen mögen.

So wichtig der Gleichheitssatz zur Präzisierung von Gerechtigkeitsvorstellungen ist, so umstritten und problembehaftet ist seine Anwendung. Während jedoch die Explikation und Begründung moralischer Normen im Rahmen der Diskussion ethischer Theoriebildung diskutiert und als Grundlagenfrage angesehen wird, rückt die Anwendungsproblematik zuweilen als scheinbar sekundäres Problem in den Hintergrund und wird an die Angewandte Ethik delegiert. Diese disziplinäre Aufteilung ist der Sache nicht angemessen, weil beide Problemkreise eng miteinander verzahnt sind. Ich werde zeigen, dass eine gerechtfertigte Anwendung des Gleichheitssatzes auf empirisch-deskriptive wie auch ethisch-normative Annahmen zurückgreifen muss, die oftmals nicht explizit genannt, sondern nur implizit vorausgesetzt werden. Wie diese Annahmen zusammenspielen, erläutere ich anhand einer konkreten Anwendung des Gleichheitssatzes auf Gruppen. Die moralische Relevanz von Grup-

---

[1] Diese Untersuchung entstand im Rahmen des DFG-Projekts *Kohärenzbegriffe in der Ethik* (Ga 346/3–1) von Herrn Prof. Dr. Ulrich Gähde. Ich danke der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die großzügige Unterstützung.

[2] Um welche Entitäten es sich dabei handelt, wird umfassend in der *Equality-of-what*-Debatte thematisiert. Als mögliche Kandidaten werden unter anderem Freiheiten, Grundgüter, Rechte oder Ressourcen vorgeschlagen (siehe für Einzelheiten Daniels (1990); Sen (1992), Kap. 1; Carter (2002)). Im gegenwärtigen Kontext spielt diese Debatte jedoch keine Rolle.

[3] Siehe für Einzelheiten Kagan (1998), 48–54 und Krebs (2000).

PhJb 2/05 / p. 336 / 22.7.

penzugehörigkeiten wird unter anderem in der Debatte um distributive Gerechtigkeit diskutiert. Anhand eines Gedankenexperiments werde ich zeigen, dass die Berücksichtigung von Gruppenzugehörigkeiten bei der Rechtfertigung von (Un-) Gleichbehandlungen zu einem spezifischen Begründungsdefizit führen kann, das bisher weitgehend unbeachtet geblieben ist. In diesem Gedankenexperiment spielt *Simpsons Paradox*, eine ursprünglich in der Statistik entdeckte Paradoxie, eine entscheidende Rolle. Mein Ziel ist es, eine differenzierte Antwort auf die Frage zu geben, unter welchen epistemischen Bedingungen Gruppenzugehörigkeiten moralisch relevante Eigenschaften sind – unter welchen Bedingungen also mit dem Verweis auf Gruppenzugehörigkeiten (Un-)Gleichbehandlungen gerechtfertigt werden können.

Im Folgenden wird zunächst dargestellt, was unter Simpsons Paradox zu verstehen ist und inwiefern es im vorliegenden Kontext relevant ist (1). Dann wird der Gleichheitssatz in geeigneter Weise präzisiert (2). Anschließend zeige ich anhand von Simpsons Paradox, worin genau das erwähnte Begründungsdefizit besteht (3), und schließlich werde ich zwei Vorschläge zur Vermeidung dieses Defizits vorstellen (4).

1. Simpsons Paradox als epistemologisches Problem

In der Philosophie wurde Simpsons Paradox bereits umfangreich diskutiert – sowohl im Rahmen der Debatte um probabilistische Kausalgesetze[4] als auch in der rationalen Entscheidungstheorie[5]. In der vorliegenden Untersuchung geht es jedoch darum, ein ganz bestimmtes Problem im Rahmen der *Begründung* moralischer Prinzipien aufzuzeigen. Von Interesse sind also primär die epistemologischen Implikationen dieser Paradoxie. Um diese darzustellen, wird zunächst anhand eines Beispiels veranschaulicht, was Simpsons Paradox ist und in welchen Situationen es auftritt. Danach wende ich mich der Frage zu, in welchem Sinn es für Begründungen in der Ethik relevant ist.

Simpsons Paradox tritt bei Gruppenvergleichen auf. Gehen wir zunächst davon aus, dass eine Gruppe von Individuen in mehrere disjunkte und gemeinsam erschöpfende Subgruppen zerlegt wird. Nehmen wir weiterhin an, dass wir uns für die Verteilung eines Merkmals in den Subgruppen und in der Gesamtgruppe interessieren. Simpson[6] hat gezeigt, dass bei statistischen Gruppenvergleichen das folgende kontraintuitive Ergebnis auftreten kann: Es ist möglich, dass ein dichotomes Merkmal in *allen* Subgruppen anders verteilt ist als in der Gesamtgruppe. Diese recht abstrakte Beschreibung wird nun anhand eines Beispiels veranschaulicht.

Westbrooke[7] konnte in einer empirischen Studie eine Instantiierung von Simpsons Paradox nachweisen. In der von ihm analysierten Erhebung wurde die Zusam-

[4] Irzik (1996).
[5] Wagner (1991).
[6] Simpson (1951).
[7] Westbrooke (1998).

PhJb 2/05 / p. 337 / 22.7.

mensetzung von Gerichtsjurys in Neuseeland untersucht. Ein Ziel der Studie bestand darin zu überprüfen, ob die Maori in diesen Jurys adäquat repräsentiert werden. Die Erhebungen wurden im September und Oktober 1993 in allen 13 Distrikten Neuseelands durchgeführt. Das überraschende Ergebnis war, dass zwar in allen Distrikten eine Unterrepräsentation der Maori nachgewiesen werden konnte, dass aber eine Addition der Zahlen für alle Distrikte zusammen eine Überrepräsentation der Maori zu belegen schien. Betrachten wir exemplarisch die Ergebnisse zweier Distrikte, Rotorua und Nelson, im Detail:

Tabelle 1

Distrikt	Maori	sonstige Bevölkerung	Anteil der Maori
Rotorua			
Jurypool	79	258	23,4 %
Population	8889	24009	27,0 %
Nelson			
Jurypool	1	56	1,7 %
Population	1329	32658	3,9 %

Wie Tabelle 1 zeigt, ist der Anteil der Maori im Jurypool in beiden Distrikten geringer als ihr Anteil in der Bevölkerung. Damit ist für Rotorua und Nelson eine Unterrepräsentation nachgewiesen. Fassen wir nun die beiden Populationen der Distrikte als zwei Subgruppen auf und bilden aus diesen beiden Gruppen eine Gesamtgruppe, so ergibt sich das folgende Bild:

Tabelle 2

Distrikte	Maori	sonstige Bevölkerung	Anteil der Maori
Rotorua und Nelson			
Jurypool	80	314	20,3 %
Population	10218	56667	15,3 %

Wie leicht ersichtlich ist, ergibt sich Tabelle 2 schlicht durch Addition der Zahlen aus Tabelle 1. Man sollte erwarten, dass sich bei diesem doch scheinbar unproblematischen Schritt nichts an der Unterrepräsentation der Maori ändert. Ein Blick auf die Prozentzahlen zeigt jedoch das Gegenteil. Tatsächlich sind die Maori hier mit einem um 5 Prozentpunkte *höheren* Anteil in den Jurys als in der Population vertreten. Genau dieses kontraintuitive Ergebnis stellt eine Instantiierung von Simpsons Paradox dar: Aus der Unterrepräsentation in *allen* Subgruppen folgt keineswegs die Unterrepräsentation in einer durch Addition dieser Subgruppen gebildeten Gesamtgruppe.

Zunächst kann dazu zweierlei festgehalten werden: Erstens hat Westbrooke durch seinen Verweis auf eine tatsächlich durchgeführte Erhebung nachweisen können, dass das Auftreten von Simpsons Paradox nicht nur eine theoretische Möglichkeit ist, die sich gewissen formalen Eigenschaften der verwendeten statis-

tischen Analysemethoden verdankt, sondern dass es wirklich empirische Situationen gibt, in denen diese Paradoxie instantiiert ist. Zweitens sei explizit darauf hingewiesen, dass nur ein sehr schwacher Begriff der Gruppe vorausgesetzt wird: So wird hier jede Menge von Individuen, die bezüglich eines bestimmten Merkmals aggregiert werden kann, als „Gruppe" bezeichnet. Dies ist offensichtlich lediglich eine Minimalbedingung dafür, überhaupt von einer Gruppe zu sprechen. Man könnte nun vermuten, dass sich die Paradoxie auflöst, wenn man einen anspruchsvolleren Begriff der Gruppe annimmt. Allerdings ist unklar, wie das Problem dadurch ausgeräumt werden sollte. Denn wie die Individuen zueinander stehen (ob sie sich selbst als Gruppe definieren, ob sie eine große Anzahl von Merkmalen gemeinsam haben etc.) ist für die Frage, ob Simpsons Paradox instantiiert sein kann, unerheblich. Wie anhand des Beispiels deutlich wird, kommt es allein auf die Verteilung eines bestimmten Merkmals in Aggregaten von Individuen an. Aus diesen Überlegungen folgt, dass die Problematik bei so gut wie allen Arten von Gruppenbildungen auftreten kann. Und dies sichert Simpsons Paradox einen breiten Anwendungsbereich.

In Abschnitt 3 wird einiges zur Erklärung von Simpsons Paradox gesagt werden. An dieser Stelle möchte ich mich jedoch der für diese Untersuchung zentralen Frage zuwenden, in welchem Sinn Simpsons Paradox für die *Begründung moralischer Prinzipien* relevant ist. Dies ist nicht unmittelbar klar, denn im oben dargestellten Beispiel werden allein empirisch-deskriptive Unterschiede zwischen Gruppen thematisiert. Eine Verbindung zu normativ-ethischen Überzeugungen ist nicht direkt erkennbar. Um zu motivieren, warum Simpsons Paradox trotzdem für die Begründung ethischer Prinzipien Relevanz gewinnt, muss erläutert werden, welche Vorstellung von *Begründung* hier zugrunde gelegt wird.

Wenn im Folgenden von Begründung die Rede ist, wird ein *kohärentistisches Modell von Begründung* vorausgesetzt, das in der Ethik unter dem Titel *Überlegungsgleichgewicht* verbreitet ist. Grundlegend ist dabei die Idee, dass Begründungen nicht von einer Klasse von Fundamentalüberzeugungen ausgehen und von dort linear verlaufen, sondern dass Überzeugungssysteme vielmehr Netze bilden, in denen sich die Überzeugungen gegenseitig stützen. Die einzelnen Überzeugungen innerhalb dieser Systeme sind durch verschiedene Relationen verbunden, die den Kohärenzgrad des Systems steigern oder mindern können. Kohärenzsteigernd wirken unterschiedliche Typen inferentieller Beziehungen, wie z. B. deduktive Folgerungen oder induktive Stützungsbeziehungen. Je zahlreicher und stärker diese Beziehungen sind, desto höher der Kohärenzgrad und damit der Grad der Rechtfertigung des Systems. Andere Beziehungen – so z. B. Kontradiktionen oder probabilistische Inkonsistenzen – dagegen senken den Kohärenzgrad des Systems.

Die Frage ist nun, welche Teile des Überzeugungssystems in die Begründung moralischer Prinzipien involviert sind. Während Rawls ursprünglich nur daran dachte, partikulare moralische Urteile und generelle moralische Prinzipien in ein Überlegungsgleichgewicht zu bringen, nimmt z. B. Daniels in seiner Konzeption des weiten Überlegungsgleichgewichts an, dass außerdem relevante *empirisch-deskriptive Hintergrundtheorien* in den kohärenten Zusammenhang mit moralischen Prinzipien einbezogen werden und so ebenfalls eine Rolle bei der Rechtfertigung mora-

lischer Prinzipen spielen.[8] In Daniels' Konzeption bleiben jedoch zwei wichtige Aspekte ungeklärt. Erstens ist der zugrunde gelegte Kohärenzbegriff defizitär; von Daniels selbst wird er (wie dies in der praktischen Philosophie oft anzutreffen ist) weitgehend synonym zum Begriff logischer Konsistenz verwendet.[9] Zweitens bleibt unklar, in welchem Sinn empirisches Hintergrundwissen für die Rechtfertigung von Moralprinzipien relevant ist. Die vorliegende Untersuchung soll zur Klärung dieser beiden Punkte beitragen.

Zum ersten Punkt: Es kann hier selbstverständlich keine umfassende Klärung des Kohärenzbegriffs geleistet werden. Ich möchte mich deshalb auf einen Aspekt konzentrieren, nämlich auf die Rolle von *Paradoxien* im Begründungskontext. Intuitiv scheinen Paradoxien, wie z. B. Simpsons Paradox, Inkohärenzen in unserem Überzeugungssystem darzustellen. Schließlich implizieren sie kontraintuitive Resultate und fordern dazu auf, Versuche zu ihrer Auflösung zu unternehmen. Dabei beinhalten Paradoxien jedoch nicht unbedingt logische Inkonsistenzen; vielmehr ist eine Paradoxie dadurch gekennzeichnet, dass aus scheinbar plausiblen Prämissen eine *prima facie* unannehmbare Konklusion abgeleitet werden kann. Wer Kohärenz wie Daniels mit logischer Konsistenz identifiziert, kann also nicht erklären, warum Paradoxien kohärenzmindernd wirken sollten. Allgemein wurden Paradoxien im Kontext mit Kohärenz bisher nur wenig thematisiert. Einen Anknüpfungspunkt gibt es allerdings bei BonJour, der postuliert hat, dass *unerklärte Anomalien* in einem Überzeugungssystem kohärenzmindernd wirken. So lautet BonJours fünfte Bedingung für den Kohärenzgrad eines Überzeugungssystems:

> The coherence of a system of beliefs is decreased in proportion to the presence of unexplained anomalies in the believed content of the system.[10]

Was als *unexplained anomaly* anzusehen ist, bleibt bei BonJour recht offen. Er scheint zwar primär an Erklärungsanomalien zu denken, gibt aber selbst an, dass derartige Anomalien auch in probabilistischen Inkonsistenzen bestehen können. Und in diesem Sinne lassen sich auch Paradoxien beschreiben. Allgemein handelt es sich bei Paradoxien um eine Menge plausibler Prämissen, aus denen eine unplausible (scheinbar unannehmbare) Konklusion ableitbar ist. Akzeptiert man diese Interpretation, so lässt sich erklären, wie Paradoxien den Kohärenzgrad eines Überzeugungssystems senken können: Wenn aus einer Prämissenmenge $P_1, P_2 ..., P_n$ die Konklusion K deduktiv ableitbar ist und man von der Geltung der Prämissen überzeugt ist, so sollte man auch von K überzeugt sein. Da diese Konklusion nun hochgradig unplausibel ist, finden sich im Überzeugungssystem zugleich die Überzeugungen „K" und „Es ist sehr unplausibel, dass K". Man glaubt also zugleich, dass K wahrscheinlich wahr *und* (auf Grund der Unplausibilität) wahrscheinlich falsch ist. In genau diesem Sinn ist eine Paradoxie als probabilistische Inkonsistenz – und damit als Inkohärenz – interpretierbar. Die Beseitigung einer Paradoxie sollte demnach zur Steigerung des Kohärenzgrads beitragen. Wie dies im Einzelnen geschieht,

[8] Daniels (1979), 258 ff.
[9] Ebd., 257.
[10] BonJour (1985), 99.

PhJb 2/05 / p. 340 / 22.7.

wird anhand der Analyse von Simpsons Paradox in einem konkreten Fallbeispiel genauer aufgeklärt.

Zuvor jedoch wird anhand derselben Fallstudie die zweite ungeklärte Frage behandelt: In welchem Sinn ist empirisches Hintergrundwissen relevant für die Begründung moralischer Prinzipien? Als Ausgangspunkt dient eine geeignete Explikation des Gleichheitsgrundsatzes, die im folgenden Abschnitt erarbeitet wird. In Abschnitt 3 wende ich mich dann einer konkreten Anwendung des Gleichheitssatzes auf Personengruppen zu, in der Simpsons Paradox auftritt.

2. Zur Explikation des Gleichheitssatzes

Der Gleichheitssatz ist eine basale Norm in einer Vielzahl moralischer und juristischer Systeme. Seit der *Bill of Rights of Virginia* (1776) enthält jeder moderne Grundrechtskatalog diesen Grundsatz.[11] Im Grundgesetz der Bundesrepublik findet er sich in der folgenden, sehr allgemeinen Formulierung:

> *Art. 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]*
> (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
> (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. [...]
> (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. [...][12]

Mit diesem Rechtsgrundsatz will sich der Verfassungsgeber offensichtlich nicht auf einen absoluten Egalitarismus festlegen. Neben dem Gleichheitssatz positiviert das Grundgesetz andere wichtige Grundrechte wie das der Menschenwürde, der freien Entfaltung der Persönlichkeit sowie der Religions-, Meinungs- und Berufsfreiheit. In Artikel 3 soll also nicht ausgedrückt werden, dass jede Person in jeder Situation gleich zu behandeln ist. Die zugrunde liegende Intuition wird wohl genauer im aristotelischen Grundsatz formaler Gerechtigkeit ausgedrückt, nach dem gerecht ist, wer Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt.[13] Diese stark elliptische Formulierung impliziert genau genommen zwei Forderungen, die nicht miteinander identifiziert werden dürfen:

(I) Gleiches ist gleich zu behandeln!

(II) Ungleiches ist ungleich zu behandeln!

Auch diese Formulierungen sind noch in erheblichem Ausmaß elliptisch. Um zu verdeutlichen, dass die beiden Forderungen eigentlich eine konditionale Struktur haben, seien sie folgendermaßen umformuliert:

(I*) Wenn *a* und *b* gleich sind, dann sollen *a* und *b* gleich behandelt werden.[14]

(II*) Wenn *a* und *b* ungleich sind, dann sollen *a* und *b* ungleich behandelt werden.

---

[11] Rüfner (1992), Rdnr. 2.

[12] GG, Artikel 3.

[13] Siehe z. B. Aristoteles MM I, 33, 1193b.

[14] Auf die Frage, was alles für *a* und *b* eingesetzt werden kann, gehe ich in Abschnitt 3 ein.

Diese beiden Konditionale dienen uns nun als Ausgangspunkt für die weitere Präzisierung des Gleichheitssatzes.[15] Ich beginne mit einigen Überlegungen zur Semantik des Gleichheitsbegriffs.

Zunächst lässt sich feststellen, dass Gleichheit ein *relationaler Begriff* ist bzw. der Term „sind gleich" ein (mindestens) zweistelliges Prädikat bezeichnet. Gleichheit kann also nie einer einzelnen Entität zugesprochen werden (*a* ist gleich), sondern immer nur Tupeln von Entitäten (*a* und *b* und ... sind gleich). Um die Gleichheit zweier (oder mehrerer) Entitäten festzustellen, ist es also unumgänglich, diese miteinander *zu vergleichen*. Auf diesen scheinbar trivialen Punkt verweise ich hier so nachdrücklich, weil in der normativen Ethik oftmals Vergleiche an sich schon als problematisch angesehen werden: Ist die Vernichtung embryonaler Stammzellen mit der Tötung menschlichen Lebens vergleichbar? Darf man Lebensrechte von Tieren mit denen menschlicher Embryonen vergleichen? Nicht erst die Behauptung der *Gleichheit*, sondern schon die Behauptung der *Vergleichbarkeit* – also allein das Ansinnen, derartige Vergleiche anzustellen – stößt in der Ethik oft auf Widerstand.[16] Will man jedoch die Gleichheit oder Ungleichheit zweier Dinge behaupten, setzt man bereits voraus, dass sie vergleichbar sind. Welche weiteren Bedingungen müssen erfüllt sein, damit im Sinne des Gleichheitssatzes behauptet werden kann, zwei Dinge seien gleich?

Betrachtet man die Verwendung der Worte „gleich" und „ungleich" in (I*) und (II*), so zeigt sich, dass die Terme in zwei zu unterscheidenden Bedeutungen verwendet werden. Im Antezedens beider Konditionale wird jeweils von „(un)gleich sein" gesprochen, im Konsequens von „sollen (un)gleich behandelt werden". Der Term „Gleichheit" wird also einmal in deskriptiver und einmal in normativer Bedeutung verwendet: Deskriptiv gleich bezüglich einer bestimmten Eigenschaft sind (mindestens) zwei Entitäten genau dann, wenn sie nach einem bestimmten Standard von Messgenauigkeit in Bezug auf diese deskriptive Eigenschaft ununterscheidbar sind.[17] Analog dazu sind (mindestens) zwei Entitäten normativ gleich, wenn sie in der gleichen Art und Weise behandelt werden *sollen*. In vielen Debatten zu diesem Thema werden diese beiden Bedeutungsaspekte des Gleichheitsbegriffs nur unzureichend unterschieden.[18] Zur genauen Explikation des Gleichheitssatzes erscheint jedoch die präzise Unterscheidung dieser beiden Bedeutungsaspekte un-

[15] Es sei explizit darauf hingewiesen, dass ich im Folgenden nicht den Anspruch erhebe, eine Interpretation von Aristoteles' Prinzip formaler Gerechtigkeit vorzulegen.

[16] Ein naheliegendes Beispiel dafür ist auch die lange Zeit vieldiskutierte Frage, ob der Holocaust ein inkommensurables Verbrechen war oder etwa mit dem Genozid an den Armeniern verglichen werden darf.

[17] Da die Durchführung einer detaillierten Begriffsanalyse nicht die primäre Intention der Untersuchung ist, verwende ich weitgehend undiskutiert die Charakterisierung von Westen (1990), 39, 62 u. ö. Westen unterscheidet in seiner detaillierten Untersuchung (neben deskriptiver Gleichheit) präskriptive Gleichheit und Gleichbehandlung (ebd., Kap. 3 und 4). Ich fasse präskriptive und Behandlungsgleichheit unter dem Term „normative Gleichheit" (in Abhebung von deskriptiver Gleichheit) zusammen. Diese Unterscheidung scheint mir im vorliegenden Kontext ausreichend präzise zu sein.

[18] Auch wenn die deskriptive Formulierung vieler Gesetze in gewisser Hinsicht sinnvoll sein mag (z. B. um deren positiven Geltungsanspruch zu betonen), wird damit tendentiell verdeckt, dass dort *normative* Forderungen aufgestellt und keine Fakten festgestellt werden.

PhJb 2/05 / p. 342 / 22.7.

erlässlich. In der folgenden Formulierung der beiden Konditionale wird dies berücksichtigt:

(I**) Wenn mindestens zwei Entitäten *a* und *b* bezüglich bestimmter Eigenschaften deskriptiv gleich sind, dann sind sie in einem bestimmten Kontext auch normativ gleich, d. h. gleich zu behandeln.

(II**) Wenn mindestens zwei Entitäten *a* und *b* bezüglich bestimmter Eigenschaften deskriptiv ungleich sind, dann sind sie in einem bestimmten Kontext auch normativ ungleich, d. h. ungleich zu behandeln.

Welche dieser Formulierungen entspricht nun der zentralen im Gleichheitssatz ausgedrückten Intuition? Folgt man Aristoteles' Grundsatz formaler Gerechtigkeit – nach dem gerecht ist, wer Gleiches gleich *und* Ungleiches ungleich behandelt – so liegt es nahe, die *Konjunktion* von (I**) und (II**) als vollständig explizierten Gleichheitssatz anzunehmen. Diese Forderung erscheint jedoch vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Präzisierungen des Gleichheitsbegriffs als zu stark: Während unkontrovers ist, dass (I**) eine zentrale Intuition des Gleichheitssatzes auffängt, ist nicht unmittelbar klar, in welchem Sinn der Gleichheitssatz Forderungen betreffs der Behandlung ungleicher Entitäten implizieren sollte. So mag es in vielen Situationen zwar *erlaubt* sein, Ungleiches auch ungleich zu behandeln; fragwürdig ist jedoch, ob (II**) den Status eines allgemeinen *Gebots* hat. Folgendes kommt hinzu: Selbst wenn es gelingen sollte, Beispiele anzuführen, in denen die Ungleichbehandlung Ungleicher geboten ist, wäre dies immer noch kein zwingender Beleg für die Geltung von (II**). Denn auch mit (I**) allein kann in bestimmten Kontexten die Ungleichbehandlung Ungleicher begründet werden.[19] Der Status von (II**) ist also nicht ohne weiteres klar. Da die damit verbundenen Probleme im Rahmen dieser Untersuchung jedoch unerheblich sind, lasse ich im Folgenden die mit (II**) verbundenen Implikationen außer Acht. Für die hier verfolgten Zwecke ist die Bestimmung (I**) als Explikation des Gleichheitssatzes hinreichend.

Allerdings ist in (I**) ein Detail sehr vage geblieben, das in den folgenden Überlegungen eine zentrale Rolle spielt. So blieb bisher offen, was mit dem Ausdruck „bestimmte Eigenschaften" gemeint ist. Im Allgemeinen können Entitäten durch eine sehr große Anzahl von Eigenschaften charakterisiert werden, komplexe Entitäten wie Menschen in der Regel sogar durch unbegrenzt viele Eigenschaften. Deshalb ist ein Kriterium unverzichtbar, das bestimmt, bezüglich welcher Eigenschaften Gleichheit gefordert werden soll. Natürlich ist es nicht vertretbar, Gleichheit bezüglich *aller* Eigenschaften zu fordern.[20] Andererseits ist die Forderung, Gleichheit als Übereinstimmung in irgendeiner beliebigen Eigenschaft aufzufassen, bei weitem zu schwach; dann wären auch Personen mit gleichen Initialen, Schuhgrößen oder Geburtsdaten im Sinne von (I**) gleich. Die Eigenschaften, bezüglich deren Gleichheit bestehen soll, sind also nicht beliebige Eigenschaften, sondern solche

[19] Ein ausführlicheres Beispiel dazu findet sich bei Rüfner (1992), Rdnr. 10.

[20] Dies verbietet sich schon allein aus begrifflichen Gründen: Eine problematische Konsequenz eines derartig starken Gleichheitsbegriffs besteht darin, dass mit „Gleichheit zweier Entitäten bezüglich aller Eigenschaften, die sie exemplifizieren" eben nicht die Gleichheitsrelation, sondern die Identitätsrelation definiert wird.

mit *moralischer Relevanz*. Berücksichtigt man dies, so ergibt sich aus (I**) die Formulierung:

> (GL) Wenn mindestens zwei Entitäten *a* und *b* in Bezug auf bestimmte moralisch relevante Eigenschaften deskriptiv gleich sind, dann sind sie in einem bestimmten Kontext auch normativ gleich, d. h. sollen *a* und *b* gleich behandelt werden.

Hiermit wird die Diskussion des Gleichheitssatzes abgeschlossen. (GL) ist für die gegenwärtigen Zwecke gut geeignet, weil darin klar spezifiziert wird, in welchem Sinn hier deskriptive Eigenschaften mit ethisch-normativen Eigenschaften in Beziehung gesetzt werden. Zugleich handelt es sich bei (GL) nicht um eine idiosynkratische Interpretation. Vielmehr konnte gezeigt werden, dass (GL) durchaus zentrale Intuitionen zum Gleichheitssatz auffängt. Deshalb wird diese Formulierung des Gleichheitssatzes den folgenden Überlegungen zugrunde gelegt.

3. Gleichheit für wen?

Damit das Prinzip (GL) auf konkrete Situationen angewendet werden kann, muss es noch in – zumindest – zweierlei Weise präzisiert werden. Erstens ist noch nicht festgelegt, auf welchen Typ von Entitäten sich die Variablen *a* und *b* beziehen sollen; zweitens ist offen geblieben, welche deskriptiven Eigenschaften als moralisch relevant zu bewerten sind.

Zum ersten Punkt: Grundsätzlich können für die Variablen *a* und *b* Bezeichnungen für recht unterschiedliche Typen von Entitäten eingesetzt werden: Menschen, Gruppen, juristische Personen (wie z. B. Institutionen, Körperschaften, ökonomische Betriebe), aber auch Tatbestände bzw. Handlungen allgemein. Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich auf die Frage, inwiefern Gruppenunterschiede eine ungleiche Behandlung dieser Gruppen moralisch rechtfertigen können. Deshalb werden hier für die Variablen *a* und *b* verschiedene Gruppen von Individuen eingesetzt.

Zum zweiten Punkt: Auf die Frage, welche deskriptiven Eigenschaften überhaupt als moralisch relevant zu bewerten sind, wird im folgenden Abschnitt 3.1 genauer eingegangen. Danach wird dargestellt, wie die moralische Relevanz von Gruppenzugehörigkeiten in der bisherigen Literatur beurteilt wurde (3.2). Anhand von Simpsons Paradox wird dann gezeigt, in welchem Sinn die Berücksichtigung von Gruppenzugehörigkeiten zu einem Defizit bei der Begründung moralischen Handelns führen kann (3.3 und 3.4). Abschließend werde ich zwei Ansätze zur Vermeidung des aufgedeckten Begründungsdefizits entwickeln (4).

3.1 Moralisch relevante Eigenschaften

Auf eine rein terminologische Festlegung, die zu Missverständnissen führen könnte, möchte ich vorab explizit hinweisen: Auch *moralische Eigenschaften* (wie z. B. moralisch gut) sind trivialerweise moralisch relevant. In (GL) werden jedoch allein deskriptive Eigenschaften, die für die Rechtfertigung von (Un-)Gleichbe-

handlungen wichtig sind, als „moralisch relevant" bezeichnet. Diesem Sprachgebrauch folgend wird der Term „moralisch relevant" für *deskriptive* Eigenschaften reserviert.

Welche deskriptiven Eigenschaften also können als moralisch relevant bezeichnet werden? Ein Kriterium moralischer Relevanz soll den Zweck erfüllen anzugeben, in Bezug auf welche deskriptiven Eigenschaften Gleichheit vorliegen muss, damit Gleichbehandlung *gerechtfertigt* ist. Um die Vorstellung davon zu präzisieren, welche Eigenschaften in diesem Sinn moralisch relevant sind, gehe ich von einem Verständnis moralischer Regeln aus, das Alan Goldman in zwei Minimalbedingungen zusammengefasst hat. Goldman fasst „moralische Regeln im strengen Sinn" *(strong moral rules)* als Regeln auf, die handlungsleitend sein können. Damit eine *strong moral rule* handlungsleitend ist, müssen (a) allein im Rekurs auf nicht-moralische Eigenschaften hinreichende Bedingungen für das Vorliegen der in dieser Regel auftretenden moralischen Eigenschaften angegeben werden und (b) muss der Handelnde erkennen, ob die betreffenden nicht-moralischen Eigenschaften in der konkreten Situation instantiiert sind.[21]

Die Forderung (a) ist recht stark, denn hinreichend bestimmt werden die Beziehungen zwischen nicht-moralischen und moralischen Eigenschaften erst in einer vollständig ausgearbeiteten *Moraltheorie*. So ist z. B. für den Utilitaristen jede deskriptive Eigenschaft moralisch relevant, die sich auf die Maximierung der Nutzensumme auswirkt. (GL) für sich genommen erfüllt die Forderung nach hinreichenden Bedingungen nicht. Allerdings wird dort eine Relation zwischen normativer und deskriptiver Gleichheit eingeführt, d. h. es werden Beziehungen zwischen moralischen und nicht-moralischen Eigenschaften festgelegt. Der Term „moralisch relevant" tritt in (GL) auf, weil spezialisierte Regeln hinzugefügt werden müssen, um Handlungsanweisungen für konkrete Situationen ableiten zu können. Dies wäre erst dann möglich, wenn (GL) in eine Moraltheorie, die diese Einzelheiten bestimmt, eingebettet wird. (GL) allein ist eben ein recht allgemeines Prinzip, das im Rahmen verschiedener Moraltheorien konkretisiert werden kann.

Goldman nennt noch eine zweite – oft vernachlässigte, hier jedoch wichtige – Bedingung: (b) Der Handelnde muss erkennen, ob die moralisch relevante Eigenschaft in der in Frage stehenden Situation tatsächlich instantiiert ist. Der Handelnde muss also in der Überzeugung gerechtfertigt sein, dass die entsprechende Eigenschaft tatsächlich vorliegt. Damit diese Bedingung erfüllt ist, muss man sich offensichtlich auf empirische Überzeugungen berufen, in komplexeren Kontexten also auch auf die empirischen Theorien, die zur Beschreibung der Situation herangezogen werden.

Ausgehend von diesen Überlegungen lässt sich ein Kriterium moralischer Relevanz folgendermaßen präzisieren:

> Eine deskriptive Eigenschaft ist in einer bestimmten Situation *moralisch relevant* genau dann, wenn diese Eigenschaft (a) von der zugrunde gelegten Moraltheorie in diesem Kontext als Bedingung für das Vorliegen einer mora-

[21] Goldman (1999), 230.

lischen Eigenschaft spezifiziert wird und (b) in dieser Situation tatsächlich instantiiert ist.

Diese beiden Bedingungen reichen aus, die zentrale Frage der Untersuchung – „Sind Gruppenzugehörigkeiten moralisch relevante Eigenschaften?" – zu beantworten. Wie sich zeigen wird, besteht ein Problem der bisherigen Debatte zu diesem Thema darin, dass die Bedingungen (a) und (b) nur unzureichend unterschieden werden.

3.2 Gleichheit unter Gruppen

Allgemein sind Fragen der Gruppenzugehörigkeit bei Fragen distributiver Gerechtigkeit von Interesse. In der so genannten *Equality to whom*-Debatte wurde problematisiert, inwiefern der Gehalt von Allokationsregeln davon abhängt, wie man die repräsentativen Personen definiert, denen dann bestimmte Ressourcen zugeteilt werden. Relevant ist dies zum Beispiel im Kontext der intergenerationellen und der internationalen Gerechtigkeit.[22] Ausführlich thematisiert wurden Gruppenzugehörigkeiten aber primär in der Debatte um kompensatorische Leistungen gegenüber diskriminierten Gruppen. Paradigmatische Beispiele für derartige Gruppen sind die Frauen und der durch die Rassendiskriminierung benachteiligte Bevölkerungsteil der USA. Die zentrale Frage ist dabei, ob die Zugehörigkeit zu derartigen Gruppen ohne weiteres als moralisch relevante Eigenschaft aufgefasst werden kann. Anders formuliert: Verbürgt allein die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die unter Diskriminierungen gelitten hat, einen Anspruch auf kompensatorische Leistungen oder muss individuelles Leiden unter dieser Diskriminierung vorliegen? Es stellt sich damit die Frage, ob allein Individuen Kompensationen beanspruchen können, oder ob auch Gruppen als Aggregate diskriminierter Individuen Anspruch auf Kompensation für erfahrenes Unrecht erwerben. In der bisherigen Literatur sind auf diese Frage recht unterschiedliche Antworten gegeben worden.

So weist Rae ausdrücklich darauf hin, dass zwischen individuenorientierter Gleichheit und gruppenorientierter Gleichheit *(bloc-regarding equality)* unterschieden werden sollte. Es sei zumindest logisch möglich, dass die beiden Gleichheitstypen miteinander in Konflikt geraten.[23] Trotz dieser zunächst sehr differenzierten begrifflichen Unterscheidung verfolgt Rae den an dieser Stelle problematisierten Punkt jedoch nicht weiter. Im weiteren Argumentationsgang setzt er vielmehr schlicht voraus, was ich unter Verweis auf Simpsons Paradox bezweifeln werde: dass nämlich die Gruppenzugehörigkeit über das Vorliegen der moralisch relevanten Eigenschaft beim Individuum informiere.

> One can (and society does) use these markers [e. g. race, sex, and language] to tell „winners" from „losers". Presumably, this system of inequality will also [...] approximate segmental equality: losers will be in one class and winners in another. [...] Many actual historical systems correspond roughly to this idealization, including the United States before the Civil War,

[22] Sen (1992), Kap. 8; Arneson (2002), 100–101.
[23] Rae (1981), 37.

PhJb 2/05 / p. 346 / 22.7.

South Africa today (homelands notwithstanding), perhaps the slave system in ancient Greece, and some schemes of male domination within families.[24]

Rae votiert damit für einen *pragmatischen Lösungsvorschlag:* Faktisch teilen wir Menschen in Gruppen ein, um interindividuelle Unterschiede zu beschreiben, und diese Form der Gruppenbetrachtung hat sich zumindest approximativ in vielen Situationen bewährt. Raes Belege für diese These bleiben jedoch dünn. Seine historischen Beispiele repräsentieren Fälle gravierender, gesetzlich festgeschriebener Ausbeutung. Auch wenn man zugesteht, dass die Gruppeneinteilung in diesen Fällen informativ ist, müsste empirisch erst noch nachgewiesen werden, ob dies wirklich in *vielen* (auch gegenwärtigen) Systemen („many actual historical systems") der Fall ist. Rae kann zwar belegen, dass es einzelne, extreme Fälle gibt, in denen Gruppeneinteilungen zu berücksichtigen sind. Hier wird jedoch eine Antwort auf die Frage gesucht, inwiefern Gruppenzugehörigkeiten *generell* moralische Relevanz zugeschrieben werden kann.

Diesbezüglich führt auch Shiners Ansatz, den man als *semantischen Lösungsvorschlag* charakterisieren kann, nicht weiter. Shiner ist der Auffassung, dass es eigentlich gar kein Problem bei der Zuschreibung von Gruppeneigenschaften gibt:

It is not a matter of whether it is a group or an individual that is held to have the characteristic. It is instead a matter of the kind of link that exists between the possession of that characteristic and the possession of some other moral characteristic. The moral irrelevancy of [e. g.] being a black is a matter of the absence of the appropriate *a priori* link.[25]

Demnach wäre also eine Eigenschaft wie z. B. „ist ein Schwarzer" nur dann moralisch relevant, wenn es eine apriorische Beziehung zwischen dieser deskriptiven Eigenschaft und moralischen Eigenschaften wie z. B. „wurde diskriminiert" gäbe. Ob diese Eigenschaften aber Gruppen oder Individuen zugeschrieben werden, ist nach Shiner völlig irrelevant. Die Frage nach der Relevanz von Gruppeneigenschaften kann demnach allein durch eine Analyse der Semantik der betreffenden Prädikate beantwortet werden. Shiners Ansatz bleibt m. E. unbefriedigend, weil er die Frage nach der moralischen Relevanz von Gruppenzugehörigkeiten nicht beantwortet, sondern einfach umgeht. Er scheint einfach anzunehmen, dass *a posteriori* zugängliches, empirisches Hintergrundwissen bei der Bestimmung moralisch relevanter Eigenschaften vernachlässigt werden kann.

Taylor dagegen erkennt die Relevanz empirischen Hintergrundwissens an und versucht, dies in seinem Vorschlag zu berücksichtigen. Seiner Auffassung nach bezeichnen „ist Frau" / „ist schwarzer Hautfarbe" moralisch relevante Eigenschaften, sofern (empirisch erwiesen ist, dass) die entsprechenden Gruppen zuvor diskriminiert wurden. Die Mitglieder diskriminierter Gruppen bezeichnet er allgemein als *C-persons*.[26] Anrechte auf Wiedergutmachung erstrecken sich, so Taylor, auch auf

[24] Ebd., 38.
[25] Shiner (1973), 187.
[26] *C-persons* steht hier einfach als Abkürzung für den Ausdruck: Personen mit einer bestimmten Eigenschaft *(characteristic)*.

die Mitglieder der Gruppe, die nicht individuell unter Diskriminierungen zu leiden hatten.

> For even if the individual C-person who enjoys the favourable compensatory treatment was not himself one of those who suffered injustice as a result of the past social practice, he nevertheless has a right (based on his being a member of the class of C-persons) to receive the benefits extended to all C-persons as such. This follows from our premise that the policy of reverse discrimination [...] directed toward anyone who is C because he is C, is justified by the principle of compensatory justice.[27]

Diese Prämisse, das Prinzip kompensatorischer Gerechtigkeit, formuliert Taylor wie folgt:

> [Principle of compensatory justice] In order to restore the balance of justice when an injustice has been committed to a group of persons, some form of compensation or reparation must be made to that group.[28]

Taylors Begründung hilft also deshalb nicht weiter, weil sein Schluss bereits in der angeführten Prämisse vorausgesetzt wird: Das von ihm selbst ohne weitere Begründung eingeführte Prinzip besagt nämlich genau, dass nicht etwa diejenigen Mitglieder der Gruppe, die unter der Diskriminierung gelitten haben, kompensatorisch entschädigt werden sollen, sondern dass „die Gruppe" als Gesamtheit kompensatorisch entschädigt werden muss (was immer das heißen mag).

Taylor übersieht also, dass er eine Begründung für seine Behauptung, *alle* Mitglieder der Gruppe müssten kompensatorisch entschädigt werden, schuldig bleibt. Interessant ist sein Lösungsansatz aber, weil er eine Unterscheidung trifft, die in Shiners und Raes Betrachtung gar nicht angesprochen wird. Taylor sieht, dass zwischen (a) den Bestimmungen der zugrunde gelegten Moraltheorie (Prinzip kompensatorischer Gerechtigkeit) und (b) der Zuschreibung deskriptiver Eigenschaften (ist eine Frau / ist schwarzer Hautfarbe) zu unterscheiden ist. Zumindest implizit ist damit die hier im Abschnitt 3.1 unter Verweis auf Goldman eingeführte Unterscheidung berücksichtigt. Allerdings bleibt auch bei Taylor offen, *warum* die im Prinzip kompensatorischer Gerechtigkeit angesprochenen Kompensationen generell gegenüber Gruppen, nicht gegenüber geschädigten Individuen geleistet werden müssen.

Ein wichtiger Gesichtspunkt für Verfechter einer an Gruppeneinteilungen orientierten Betrachtungsweise ist, dass Gruppen bei der empirischen Beschreibung gesellschaftlicher Phänomene eine Schlüsselrolle spielen. So führt Young[29] an, dass sich der Großteil der soziologischen und politikwissenschaftlichen Forschung mit Beziehungen zwischen Institutionen, der Stellung sozialer Gruppen zueinander sowie der Dynamik sozialer Veränderungen befasst: Nicht einzelne Individuen, sondern Klassen, institutionalisierte wie nicht-institutionalisierte Gruppen stehen im Mittelpunkt der entsprechenden Analysen. Sen argumentiert für die Berücksichtigung ökonomischer Klassenunterschiede. Die Einrichtung von Institutionen, die

[27] Taylor (1973), 179.
[28] Ebd.
[29] Young (2001).

PhJb 2/05 / p. 348 / 22.7.

allein die Einhaltung der Regeln formaler Verfahrensgerechtigkeit sichern, so Sen, gewährleiste noch keine gerechte Verteilung von Gütern. Deshalb sei der Bezug auf derartige Klassifikationen („class-based classifications") unverzichtbar.[30] Loury[31] schließlich führt an, dass es in einer pluralistischen Gesellschaft durch familiäre und andere soziale Bindungen zur Ausbildung von – auch über mehrere Generationen hinweg – stabilen Gruppen kommt. Diese Gruppen verschaffen ihren Mitgliedern ungerechtfertigterweise privilegierten Zugang zu Ressourcen. Durch unparteiliche Regeln der Verfahrensgerechtigkeit allein, so Loury, kann dies nicht ausgeglichen werden.

Die zitierten Autoren argumentieren also, dass es hochgradig unplausibel sei, eine Theorie sozialer Gerechtigkeit ohne Rekurs auf Gruppenzugehörigkeiten entwickeln zu wollen. Ich möchte dem nicht grundsätzlich widersprechen: Selbstverständlich sind soziale Unterschiede und Ungleichverteilungen von Gütern zwischen Gruppen ein zentrales Forschungsthema in Wirtschaftswissenschaften, Politologie und Soziologie und sollten auch in einer (sozial-)ethischen Theorie berücksichtigt werden. Ich wende mich hier nur gegen die Auffassung, *allein* der Hinweis auf moralisch relevante Gruppenzugehörigkeiten würde genügen, um *alle* Mitglieder einer Gruppe entsprechend zu behandeln. In der bisherigen Debatte wurde ein Problem übersehen, das mit der epistemischen Rechtfertigung des empirischen Hintergrundwissens zusammenhängt. Ich werde anhand des folgenden Gedankenexperiments zeigen, wo genau dieses Problem auftritt.

3.3 Ein Gedankenexperiment: Gruppenzugehörigkeit und Simpsons Paradox

Beziehen sich also aufgrund von Gruppenzugehörigkeiten gerechtfertigte Handlungsvorschriften immer auf *alle* Mitglieder der Gruppe? Zunächst einmal darf nicht vergessen werden, dass von den Konsequenzen menschlichen Handelns, seien es nun moralisch gerechtfertigte Handlungen oder nicht, primär *Individuen* betroffen sind. Selbst wenn Menschen aufgrund von Gruppenzugehörigkeiten benachteiligt werden, leiden immer einzelne Personen unter diesen Benachteiligungen. Demnach können auch nur einzelne Personen im Rekurs auf den Gleichheitssatz Gleichbehandlung einfordern.

Gesteht man dies zu, so kann nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden, dass Gruppenzugehörigkeiten moralisch relevant sind. Allerdings stellt sich die Frage, ob sie sich nicht als moralisch relevante Eigenschaften einzelner Individuen interpretieren lassen, die die Gleich- oder Ungleichbehandlung dieser Individuen rechtfertigen können. Auf den ersten Blick mag es so scheinen. Rein syntaktisch lassen sich ja auch Gruppenzugehörigkeiten als Eigenschaften von Individuen ausdrücken: „ist eine Frau", „gehört zur Gruppe derer, die gegenwärtig arbeitslos sind", „ist Mitglied im Verein / der Institution y" sind offensichtlich Prädikatsnamen, mit denen man deskriptive Eigenschaften von Individuen bezeichnet. Es scheint also so zu sein, dass die Äußerung „Die Gruppe der Frauen ist ..." lediglich eine Abkürzung

[30] Sen (1992), 118.
[31] Loury (1987).

für „Alle Personen, die Frauen sind, sind ...“ darstellt. Würde dies stimmen, so wäre es *generell* gleichgültig, ob man Frau-Sein als Gruppenzugehörigkeit oder als Individueneigenschaft einführt. Anhand eines Gedankenexperiments werde ich zeigen, dass diese Auffassung falsch ist.

Nehmen wir an, es soll untersucht werden, ob ein bestimmtes Gen das Auftreten von Lungenkrebs beeinflusst. Eine solche Betrachtung liegt aufgrund der Diskussion um die Bewertung genetischer Daten als Aufnahmekriterium für Krankenkassen und für die Bemessung der Beitragshöhe durchaus nahe. Aufgrund unseres begrenzten Wissens über die Codierung komplexer Eigenschaften in der DNA und aufgrund der langen Zeiträume der Manifestierung von Krebserkrankungen ist es praktisch unmöglich, die Kausalkette auslösender Faktoren vollständig zu erforschen. Deshalb werden in diesem Bereich oft *Querschnittuntersuchungen* durchgeführt. Man erhebt Daten an zwei Gruppen: Eine dieser Gruppen ist vom Krebs betroffen, eine andere Gruppe besteht aus gesunden Personen. Alle Personen werden auf das Vorliegen des fraglichen Gens untersucht. Sollte sich zeigen, dass der Krebs bei mehr Trägern als Nichtträgern des Gens vorliegt, so wird dies als Beleg für die kanzerogene Wirkung dieses Gens angesehen. In diesem Fall scheint es also *prima facie* gerechtfertigt zu sein, jedem der Träger des Gens eine erhöhte Krebsgefährdung zuzuschreiben.[32]

Die ethisch-normative Frage, ob Krebsgefährdung eine moralisch relevante Eigenschaft ist oder nicht, ist für den hier interessierenden Punkt unerheblich. Wäre dies umstritten, ließe sich ebenso gut eine andere einsetzen, ohne dass das hier thematisierte Problem dadurch berührt würde. Im Rahmen des Gedankenexperiments wird also einfach vorausgesetzt, dass diese Eigenschaft moralisch relevant ist: Wenn einem Individuum gerechtfertigt die Eigenschaft erhöhter Krebsgefährdung zugeschrieben werden kann, so nehme ich an, ist Ungleichbehandlung gegenüber Individuen, die eine geringere Krebsgefährdung aufweisen, gerechtfertigt. Wie diese Ungleichbehandlung aussieht, wird durch die zugrunde gelegte Moraltheorie festgelegt und ist für das Folgende nicht von Bedeutung.[33]

Nehmen wir weiterhin an, der Wissenschaftler Peter führt eine empirische Erhebung durch: Er untersucht 320 Krebspatienten und eine Kontrollgruppe von 342 zufällig ausgewählten gesunden Personen auf das Vorliegen des Gens.[34] Es ergibt sich das folgende Bild:

---

[32] Unter erhöhter Krebsgefährdung verstehe ich hier einfach eine erhöhte statistische Wahrscheinlichkeit, an Krebs zu erkranken.

[33] Darüber hinaus sei hier zur Vereinfachung des Szenarios vorausgesetzt, dass Krebsgefährdung in diesem Kontext die einzige, oder zumindest die entscheidende moralisch relevante Eigenschaft ist.

[34] Es sei explizit darauf hingewiesen, dass dies lediglich ein Gedankenexperiment ist. Die genannten Zahlen sind also fiktiv und nicht empirisch validiert. Wie anhand der in Abschnitt 1 zitierten Studie von Westbrooke (1998) gezeigt werden konnte, sind analoge Verhältnisse aber auch empirisch auffindbar. Weitere empirische Beispiele finden sich z. B. bei Wagner (1982) und Appleton u. a. (1996).

PhJb 2/05 / p. 350 / 22.7.

Tabelle 3

Gesamtgruppe (Anzahl 662)	Patienten-gruppe	Kontrollgruppe	Anteil der Patienten
Träger des Gens	220	180	55 %
Nichtträger	100	162	38 %

Während also 55 % der Träger des Gens krebskrank sind, sind nur 38 % der Nichtträger betroffen. Der Verdacht scheint sich zu bestätigen: Peter schließt, dass die Träger des Gens tatsächlich eine erhöhte Krebsgefährdung aufweisen.

Paul ist jedoch skeptisch: Ihm erscheint die positive Korrelation zwischen dem Vorliegen des Gens und der Krebserkrankung völlig unplausibel. Er überlegt, nach welchen anderen Eigenschaften die Individuen der untersuchten Personengruppe unterschieden werden könnten, und differenziert zwischen Rauchern und Nichtrauchern. Paul führt auf Grundlage derselben Daten, die auch Peter zugrunde gelegt hat, die folgenden Berechnungen durch, allerdings für jede der beiden Subgruppen getrennt. Bei den Rauchern der Stichprobe ergibt sich Folgendes:

Tabelle 4

Gruppe: Raucher (Anzahl 329)	Patienten-gruppe	Kontrollgruppe	Anteil der Patienten
Träger des Gens	182	80	69 %
Nichtträger	46	21	69 %

Hier weisen nun 69 % der Träger *und* 69 % der Nichtträger des Gens die Krebserkrankung auf. Die Erhöhung der Krankheitsrate bei Trägern wie Nichtträgern des Gens ist wenig überraschend; sie kann auf die Folgen des Rauchens zurückgeführt werden. Interessant ist jedoch, dass der Anteil der Krebserkrankten bei Trägern und Nichtträgern gleich ist. Zunächst ließe sich vermuten, dass diese Diskrepanz dadurch entsteht, dass der in der Gesamtstichprobe beobachtete Unterschied bei den Nichtrauchern noch erheblich stärker auftritt. Paul berechnet deshalb auch noch die Anteile für die verbleibende Subgruppe:

Tabelle 5

Gruppe: Nichtraucher (Anzahl 333)	Patienten-gruppe	Kontrollgruppe	Anteil der Patienten
Träger des Gens	38	100	28 %
Nichtträger	54	141	28 %

Erwartungsgemäß liegt der Anteil der Erkrankten bei den Nichtrauchern sehr viel niedriger als bei den Rauchern. Das überraschende Ergebnis zeigt sich jedoch auch hier beim Vergleich zwischen Trägern und Nichtträgern: Bei Trägern wie Nichtträgern liegt der Anteil der Erkrankten bei 28 %.

Es ergibt sich also genau die Situation, die zuvor als *Simpsons Paradox* charak-

PhJb 2/05 / p. 351 / 22.7.

terisiert wurde: Paul kann gerechtfertigt behaupten, für alle Subgruppen gezeigt zu haben, dass Träger des Gens genauso krebsgefährdet sind wie Nichtträger, während Peter anhand der aus diesen Subgruppen gebildeten Gesamtstichprobe klar eine stärkere Gefährdung der Träger nachweisen kann. Auf den ersten Blick ist es kontraintuitiv, dass in einer Gesamtstichprobe andere statistische Abhängigkeiten bestehen als in allen Teilstichproben. Für das Auftreten dieser Situation gibt es jedoch eine Erklärung. In Kontext dieses Beispiels ist entscheidend, dass die beiden Merkmale (hier: Raucher/Nichtraucher und Träger/Nichtträger) nicht statistisch unabhängig voneinander sind. Legt man die in diesem Gedankenexperiment verwendeten Zahlen zugrunde, so ergeben sich für die Gesamtstichprobe folgende Abhängigkeiten zwischen den beiden Merkmalen:

Tabelle 6

Gesamtgruppe (Anzahl 662)	Raucher	Nichtraucher	Anteil der Raucher
Träger des Gens	262	138	66 %
Nichtträger	67	195	26 %

Während der Anteil der Raucher bei den Trägern 66 % beträgt, liegt er bei den Nichtträgern nur bei 26 %. Die beiden Eigenschaften sind also konfundiert. Bei der Messung der Kanzerogenität des Gens misst Peter eigentlich die Wirkung des Rauchens. Isoliert man die Eigenschaft „Raucher“ durch die Bildung der beiden Subgruppen, so lässt sich nun der um diesen Faktor bereinigte Einfluss des Gens messen und die Korrelation verschwindet. Aber selbstverständlich ist auch durch Pauls Untersuchung nicht ausgeschlossen, dass das Gen kanzerogen wirkt: Schließlich könnten auch in diesen Subgruppen andere intervenierende Variable wirken, die einen tatsächlich existierenden Zusammenhang verdecken. Es ist ohne weiteres möglich, dass sich bei einer weiteren Zerlegung der Subgruppen nach einem anderen Merkmal (z. B. Alter) wieder eine Korrelation zwischen Genträgerschaft und Krebsgefährdung zeigt. Da korrelationsstatistische Beziehungen nicht mit Kausalbeziehungen verwechselt werden dürfen, ergibt sich deshalb eine extreme Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse von der Zusammensetzung der Gruppen.

3.4 Interpretation des Gedankenexperiments

Was folgt aus dem Gedankenexperiment für die hier zentrale Frage der Rechfertigung der Anwendung des Gleichheitssatzes? Rekonstruieren wir etwas genauer, wie eine Begründung der Anwendung des Gleichheitssatzes in dieser Situation aussehen müsste. Zumindest die folgenden drei Prämissen scheinen notwendig zu sein:

(1) Wenn die Gruppen der Träger und der Nichtträger des Gens deskriptiv in Bezug auf ihre moralisch relevanten Eigenschaften gleich sind, dann sollen sie auch gleich behandelt werden.

(2) Krebsgefährdung ist eine moralisch relevante Eigenschaft.

PhJb 2/05 / p. 352 / 22.7.

(3) In Peters Untersuchung wurde nachgewiesen, dass sich Träger und Nichtträger des Gens in Bezug auf ihre Krebsgefährdung unterscheiden.

(1) stellt eine auf die vorliegende Situation spezialisierte Formulierung von (GL) dar, (2) ist eine ethisch-normative Behauptung, die im vorliegenden Kontext als akzeptiert vorausgesetzt wird. (3) enthält keine ethisch-normativen Festlegungen, sondern stellt lediglich ein empirisches Ergebnis dar. Aus dieser Prämissenmenge folgt nun, dass sich weder Träger noch Nichtträger des Gens auf den Gleichheitssatz in der Formulierung (GL) berufen können: Denn wenn Krebsgefährdung eine moralisch relevante deskriptive Eigenschaft ist (2) und eine erhöhte Krebsgefährdung für die Gruppe der Träger des Gens nachgewiesen ist (3), so ist das Antezedens des Gleichheitssatzes (1) nicht erfüllt. Durch den Verweis auf diese Prämissenmenge kann eine Gleichbehandlungsforderung also *nicht* begründet werden. Allerdings kann jede beliebige Person aus der Stichprobe, die mit einer Ungleichbehandlung nicht einverstanden ist, die Prämissenmenge durch Austausch der Prämisse (3) durch (3*) verändern.

(3*) In Pauls Untersuchung wurde nachgewiesen, dass sich Träger und Nichtträger des Gens (Raucher wie Nichtraucher) in Bezug auf ihre Krebsgefährdung nicht unterscheiden.

Da durch Pauls Untersuchung für alle Subgruppen die gleiche Krebsgefährdung nachgewiesen ist, lässt sich eine andere Konklusion ableiten. Legt man (3*) zugrunde, so ist das Antezedens von (1) erfüllt. Alle Individuen der Gesamtgruppe können demnach unter Berufung auf (GL) gerechtfertigt Gleichbehandlung von Trägern und Nichtträgern des Gens einfordern. Hervorzuheben ist, dass die Erlaubnis der Ungleichbehandlung nun nicht mehr besteht, *ohne dass eine ethische Norm bezweifelt worden wäre*. Die Prämissen (1) und (2) wurden nicht angetastet; verändert wurde lediglich Prämisse (3), die für sich genommen rein empirisch-deskriptiven Gehalt hat.

Dieser Befund mag einen nahe liegenden Einwand herausfordern: Es sei kein Wunder, dass sich die ethische Bewertung des Falls ändert, wenn man von anderen Tatsachen ausgeht. Wird jemand des Diebstahls beschuldigt, so ändert sich die juristische Bewertung, wenn sich herausstellt, dass er die Tat nicht begangen hat. Die Korrektur deskriptiv falscher Behauptungen eines Sachverhalts impliziere trivialerweise Korrekturen der ethischen Bewertung dieses Sachverhalts.

Dieser (grundsätzlich berechtigte) Gesichtspunkt hat jedoch mit dem hier entwickelten Beispielfall nichts zu tun, weil keine der Prämissen falsch ist. Das Paradoxe besteht gerade darin, dass weder Peter noch Paul nachgewiesen werden kann, sie hätten sich geirrt: Sowohl (3) wie auch (3*) sind wahr.

Analysieren wir deshalb die Begründung der Gleichbehandlungsforderung genauer. Eingangs wurde behauptet, man könne Paradoxien im Sinne von Inkohärenzen interpretieren. Dies lässt sich nun anhand dieses Beispiels bestätigen: Mit Hilfe von (3) und (3*) lassen sich zwei verschiedene Prämissenmengen konstruieren. Keine der verwendeten Prämissen kann ohne weiteres als fehlerhaft identifiziert werden, aber trotzdem ist bei Voraussetzung von (3*) eine Begründung für Gleichbehandlung konstruierbar und bei Voraussetzung von (3) nicht. Ob also Gleichbehandlung begründet eingefordert werden kann oder nicht, hängt demnach davon

ab, auf welchen empirischen Befund man sich beruft. *Simpsons Paradox* stellt somit eine Anomalie im empirischen Hintergrundwissen dar, die für die Begründung der Gleichbehandlungsforderung Konsequenzen hat. Der zentrale Punkt ist, dass (3) und (3*) akzeptabel sind, aber nicht miteinander vereinbar zu sein scheinen. Die Paradoxie lässt sich also in BonJours Sinn als „unerklärte Anomalie" im Überzeugungssystem deuten und stellt somit eine Inkohärenz dar. Könnte man diese Anomalie beseitigen, so würde der Kohärenzgrad des Systems steigen. Anhand der im Gedankenexperiment entwickelten Situation lässt sich nun genauer nachzeichnen, wie diese Inkohärenz beseitigt werden kann. Die nahe liegende Lösung zur Beseitigung einer Inkohärenz ist natürlich die Streichung einer Prämisse. Dies ist hier jedoch nicht ohne weiteres möglich, weil keine der beiden Prämissen (3) und (3*) als fehlerhaft identifiziert werden kann. Vielmehr scheinen beide gleich gut begründet zu sein, denn sie lassen sich beide im Rekurs auf dieselbe Datenbasis stützen. Es müssen also andere Wege erwogen werden, um die vorliegende Problematik zu beseitigen. So kann eine Paradoxie auch dadurch aufgelöst werden, dass der *prima facie* annehmbare Gedankengang oder nicht explizit aufgeführte, weil scheinbar unverdächtige Vorannahmen Fehler aufweisen. Letzteres ist hier der Fall: Der scheinbare Widerspruch ergibt sich deshalb, weil implizit vorausgesetzt wird, Gruppeneigenschaften ließen sich immer auch als individuelle Eigenschaften der Mitglieder der betreffenden Gruppe auffassen. Simpsons Paradox zeigt, dass diese implizite Voraussetzung schlicht falsch ist. Die Paradoxie (und damit die Inkohärenz) löst sich auf, wenn man anerkennt, dass weder (3) noch (3*) über Eigenschaften von Individuen informiert, sondern nur über eine Merkmalsverteilung in einem *Aggregat* von Individuen. Letztlich sind also beide Begründungen defizitär, weil keine der beiden Prämissen (3) und (3*) geeignet ist, die (Un-)Gleichbehandlung *von Individuen* zu rechtfertigen.

Die empirischen Erkenntnisse über Gruppeneigenschaften sind in diesem Fall nicht so stark, dass sie Rückschlüsse auf Eigenschaften von Individuen erlaubten. Behandeln wir jedoch einzelne Personen nach Maßgabe ihrer Gruppenzugehörigkeit auf Grundlage derartiger Erkenntnisse über die betreffende Gruppe, so ist eine (Un-)gleichbehandlung ungerechtfertigt. Dieses Begründungsdefizit entsteht dabei nicht aufgrund der vorausgesetzten Moraltheorie, sondern aufgrund einer verfehlten Interpretation deskriptiver (Gruppen-)Unterschiede.[35]

Nun liegt ein weiterer, *prima facie* ebenfalls plausibler Einwand nahe: Wie in Tabelle 6 mitgeteilt, sind Genträgerschaft und Rauchen korrelierte Merkmale. Daran zeige sich doch, so könnte man schließen, dass Peter faktisch den Einfluss des Rauchens gemessen hat. Dieser Irrtum konnte durch Pauls Untersuchung aufgedeckt werden und damit ist das Problem erledigt.

Dieser Einwand mag bezüglich des im Gedankenexperiment entwickelten Szenarios sogar berechtigt sein, weil dort vorausgesetzt wurde, dass das Rauchen tatsächlich der einzige, zumindest der entscheidende Faktor ist. Dies ist jedoch eine kontrafaktische Annahme. Geht man von der realistischeren Voraussetzung aus, dass

[35] Dies mag erklären, warum der von mir aufgezeigte Aspekt in den Debatten über dieses Thema oftmals vernachlässigt wird: „Descriptive equalities are rarely the subject of serious dispute." (Westen (1990), 61)

PhJb 2/05 / p. 354 / 22.7.

noch andere Faktoren entscheidungsrelevant sind, so ist das Problem keineswegs gelöst. Wie bereits besprochen, lassen sich die Subgruppen nach anderen Eigenschaften weiter zerlegen und in diesen Gruppen könnte sich durchaus wieder eine Korrelation zwischen Genträgerschaft und Krebsgefährdung zeigen. Für die meisten konkreten Entscheidungssituationen bleibt das aufgezeigte Begründungsdefizit deshalb auf Grund der Vielzahl relevanter Aspekte und der Limitiertheit unserer epistemischen Situation ungemindert bedeutsam: Menschen lassen sich eben durch eine sehr große Anzahl moralisch relevanter Eigenschaften charakterisieren, über deren Kausalbeziehungen und statistische Konfundierungen oft nur wenig bekannt ist. Gruppenergebnisse informieren uns deshalb lediglich über die Eigenschaften von Personenaggregaten. Und bei begrenztem Vorwissen kann nie ausgeschlossen werden, dass wir Gruppeneinteilungen vornehmen, mit denen nicht die Ausprägung von Individueneigenschaften abgebildet wird.

Es handelt sich also um ein Problem der Begründung moralischen Handelns, das in einer Vielzahl von Situationen auftritt und nicht ohne weiteres aufgelöst werden kann. Im Folgenden werden zwei Vorschläge zur Vermeidung dieser Problematik diskutiert.

4. Zwei Lösungsansätze

Dem aufgezeigten Begründungsdefizit kann man in unterschiedlicher Weise begegnen. Ich werde im Folgenden zwei aufeinander aufbauende Lösungsansätze vorstellen. Jeder dieser beiden Ansätze hat Vor- und Nachteile. Der erste Lösungsansatz hat den Vorteil, dass er einfach und präzise formuliert werden kann und das Begründungsdefizit effizient ausräumt. Allerdings wirft seine Anwendung auf konkrete Situationen massive Probleme auf. Diese Probleme wiegen so schwer, dass mir dieser Vorschlag nicht haltbar erscheint. Deshalb werde ich einen zweiten, vermittelnden Lösungsansatz vertreten, der diesen pragmatischen Anwendungsproblemen nicht ausgesetzt ist, dessen generelle Formulierung jedoch in entscheidender Hinsicht vage bleiben muss.

Zum ersten Lösungsvorschlag: Wie mit dem Gedankenexperiment gezeigt, gibt es Fälle, in denen Gruppeneigenschaften nicht als Individueneigenschaften angesehen werden dürfen. Die Gefahr, Gruppeneigenschaften ungerechtfertigt als Eigenschaften von Individuen zu interpretieren, ergibt sich immer dann, wenn wir allein auf Ergebnisse statistischer Gruppenuntersuchungen angewiesen sind, d. h. wenn nur unzureichendes Wissen über die kausalen Beziehungen zwischen den untersuchten Variablen vorliegt. Dies legt den Vorschlag nahe, Gruppenuntersuchungen allgemein als unzureichend für die Rechtfertigung der Behandlung einzelner Individuen anzusehen. Gefordert wäre dann, Einzelfalluntersuchungen anzustellen, und nur wenn sich *individuelle* Nachteile oder Vorteile nachweisen ließen, wären Ungleichbehandlungen zu rechtfertigen.

Dieses Kriterium ist jedoch extrem streng, weil sehr viele der sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Forschungsergebnisse auf der Basis statistischer Gruppenuntersuchungen gewonnen werden. Dieses Wissen *tout court* als handlungsirre-

PhJb 2/05 / p. 355 / 22.7.

levant zu beurteilen, erscheint wenig plausibel. In diesem Fall ließen sich kompensatorische Verpflichtungen fast immer mit dem Hinweis umgehen, dass Diskriminierung zunächst anhand von Einzelfallstudien nachgewiesen werden müsste. Dieser Nachweis wäre dann in der Regel aufgrund gravierender pragmatischer Probleme nicht zu leisten.

Wie also könnte ein Kriterium aussehen, das die *gerechtfertigte* Berücksichtigung von Gruppeneigenschaften ermöglicht? Es müsste schwach genug formuliert sein, um die Berufung auf Ergebnisse aus Gruppenuntersuchungen zu erlauben, und trotzdem stark genug, um individuelle Benachteiligungen und Bevorzugungen zu verhindern. Diese Überlegungen führen mich zum zweiten Lösungsvorschlag:

> Zuschreibungen von Gruppeneigenschaften dürfen in Rechtfertigungen moralischer Handlungen, die einzelne Mitglieder der entsprechenden Gruppe betreffen, genau dann berücksichtigt werden, wenn das empirische Hintergrundwissen so stark ist (d.h. wenn genug über die zugrunde liegenden Kausalbeziehungen bekannt ist), dass allen Mitgliedern der Gruppe die Eigenschaft zugeschrieben werden kann.

Dieses Kriterium ist immer noch ziemlich streng, weil gefordert wird, dass *allen* Mitgliedern einer Gruppe die in Frage stehende Eigenschaft gerechtfertigt zugeschrieben werden können muss. Diese Forderung muss jedoch aufrechterhalten werden, weil sonst das hier thematisierte Problem nicht ausgeräumt wird.

Es wurde bereits darauf verwiesen, dass dieses Kriterium bis zu einem gewissen Grad vage bleibt. So wird nicht exakt angegeben, was mit der Bestimmung gemeint ist, das empirische Hintergrundwissen habe „stark" genug zu sein oder es müsse „genug" über die zugrunde liegenden Kausalbeziehungen bekannt sein. Wollte man dies genau explizieren, so müsste man klären, in welcher Weise Kausalbeziehungen durch korrelationsstatistische Zusammenhänge abgebildet werden können. Dies jedoch ist ein bisher ungelöstes Problem der Erkenntnistheorie.[36] Solange dieses Problem nicht gelöst ist, kommt an dieser Stelle eine pragmatische Komponente ins Spiel. Es muss *situationsabhängig* bewertet werden, ob das empirische Hintergrundwissen stark genug ist, um die entsprechende Eigenschaft tatsächlich allen Mitgliedern der Gruppe gerechtfertigt zuschreiben zu können. Spezialisierte Kriterien lassen sich dabei nicht angeben, so dass nur anhand einiger Beispiele verdeutlicht werden kann, was gemeint ist. Im oben diskutierten Gedankenexperiment ist die Kausalkette zwischen dem entsprechenden Gen und Lungenkrebs fast vollständig unbekannt. Die Gruppenbildung nach Genträgerschaft geschah *ad hoc* und ist nicht durch ein empirisches Wissen über verursachende Faktoren gestützt. Dieses Fehlen rationaler Gründe dafür, eine mehr oder weniger direkte Kausalrelation zwischen den fraglichen Eigenschaften anzunehmen, macht die ungerechtfertigte Gruppenbildung so kritikwürdig.[37]

In anderen Anwendungen – z.B. bezüglich der Diskriminierung von Frauen oder des afroamerikanischen Bevölkerungsanteils der USA – mag unsere epistemische

[36] Irzik (1996).

[37] Dagegen wissen wir schon mehr darüber, welche Rolle das Rauchen für die Verursachung von Lungenkrebs spielt.

PhJb 2/05 / p. 356 / 22.7.

Situation besser sein. Akzeptiert man mein Argument, so muss man sich jedoch auch in diesen Anwendungen auf empirische Kenntnisse berufen, die rationale Gründe dafür bieten, dass tatsächlich *alle* Mitglieder unter den Folgen der Diskriminierung zu leiden hatten und haben. Augenfällig mag dies in Fällen sein, in denen es gesetzliche Bestimmungen gibt, die die diskriminierende Praxis festschreiben – wie es z.B. in Südafrika der Fall war. In jedem einzelnen Anwendungsfall muss aber überprüft werden, ob das empirische Hintergrundwissen stark genug ist.

Obwohl Taylor selbst eine Begründung für sein *Prinzip kompensatorischer Gerechtigkeit* schuldig bleibt, kann man dieses Prinzip also für bestimmte Anwendungen durchaus rechtfertigen – abhängig vom vorliegenden empirischen Wissen. So muss belegt werden, dass Diskriminierung eine komplexe soziale Praxis ist, die alle Ebenen des Zusammenlebens berührt (Kindererziehung, berufliches Umfeld, soziale Anerkennung, Mitsprache in Institutionen) und deshalb jedes Individuum der fraglichen Gruppe betrifft. Denn nur wenn die Behauptung gerechtfertigt werden kann, dass *alle* Mitglieder einer Gruppe aufgrund dieser Gruppenzugehörigkeit das interessierende Merkmal aufweisen, kann Taylors Prinzip kompensatorischer Gerechtigkeit in begründeter Weise angewendet werden.

5. Schluss

Auch wenn dieser Lösungsansatz weiter ausgearbeitet werden muss, meine ich doch einen entscheidenden Gesichtspunkt der *Equality to whom*-Debatte – insofern es dort um die Berücksichtigung von Gruppenzugehörigkeiten geht – aufgezeigt zu haben. Bisher gehen die Auffassungen diesbezüglich weit auseinander: Während einige Autoren grundlegend bezweifeln, dass empirisch-kontingente Gruppenzugehörigkeiten überhaupt moralisch relevant sein könnten (so Shiner), nehmen andere an, dass Gruppenzugehörigkeiten generell zu berücksichtigen seien (Rae, Taylor u.a.). Ich habe hier eine vermittelnde Position vertreten; Gruppenzugehörigkeiten bezüglich moralisch relevanter Eigenschaften sind in einigen Anwendungen bedeutsam, in anderen nicht. Entscheidend ist dabei das empirische Hintergrundwissen.

Die starke Betonung der Rolle des empirischen Hintergrundwissens mag den Einwand nahe legen, hier werde ein Problem in die Ethik importiert, das eigentlich der theoretischen Philosophie oder gar der Methodenlehre der Sozialwissenschaften zuzuordnen sei. Richtig ist, dass es hier primär um die *epistemologischen* Implikationen von Simpsons Paradox ging. Es wurde gezeigt, dass man Paradoxien rechtfertigungstheoretisch als Inkohärenzen im Überzeugungssystem deuten kann und es wurde anhand des ausführlich entwickelten Fallbeispiels nachgezeichnet, wie derartige Inkohärenzen beseitigt werden können. Allerdings ergab sich ein klarer Bezug zur Ethik, weil es um die Rechtfertigung der Anwendung einer *ethischen Norm* ging. Ausgangspunkt der Untersuchung war die genuin ethisch-normative Frage, ob die Gleich- oder Ungleichbehandlung von Individuen im Rekurs auf Gruppenzugehörigkeiten gerechtfertigt werden kann. Die Fallstudie ergab, dass eine begründete Antwort auf diese Frage komplexer ist, als zunächst erwartet. Eine

PhJb 2/05 / p. 357 / 22.7.

entscheidende Einsicht ist, dass sowohl ethisch-normative wie auch empirisch-deskriptive Überzeugungen in diese Begründung einfließen und dass dabei folglich zwei Aspekte klar unterschieden werden müssen: Erstens muss gezeigt werden, dass die fragliche Gruppenzugehörigkeit tatsächlich moralisch relevant ist. Dies ist eine Frage der Rechtfertigung der *Moraltheorie*. Zweitens muss nachgewiesen werden, dass diese Eigenschaft nicht nur der Gruppe als Aggregat, sondern auch dem einzelnen Individuum zugeschrieben werden kann. Ob diese Bedingung erfüllt ist oder nicht, ist eine Frage der Rechtfertigung des *empirischen Hintergrundwissens*. Es kommt also nicht nur auf die Rechtfertigung des moralischen Prinzips selbst an, sondern auch auf die Rechtfertigung von dessen Anwendung. Die Tatsache, dass die engen Beziehungen zwischen der adäquaten Anwendung und der Begründung ethischer Theorien oft übersehen werden, mag dafür verantwortlich sein, dass diese Idee bisher nicht verfolgt wurde. Dennoch meine ich hier ein zentrales Problem bei der Bestimmung der moralischen Relevanz von Gruppenzugehörigkeiten aufgezeigt zu haben.

LITERATURVERZEICHNIS

Appleton, D. R. / French, J. M. / Vanderpump, M. P. J. (1996), „Ignoring a Covariate: An Example of Simpson's Paradox", in: *The American Statistician* 50 (4), 340–341.

Aristoteles, *Magna Moralia* (MM), in: Aristoteles, Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 8 (1979), übersetzt und herausgegeben von F. Dirlmeier, Darmstadt.

Arneson, R. J. (2002), „Equality", in: Simon, R. L. (Hg.), *The Blackwell guide to social and political philosophy*, Malden, MA/Oxford, 85–105.

BonJour, L. (1985), *The structure of empirical knowledge*, Cambridge, MA/London.

Carter, A. (2002), „Value-pluralist egalitarianism", in: *Journal of Philosophy* 99 (11), 577–599.

Daniels, N. (1979), „Wide reflective equilibrium and theory acceptance in ethics", in: *Journal of Philosophy* 76 (5), 256–282.

– (1990), „Equality of what: welfare, resources, or capabilities?", in: *Philosophy and Phenomenological Research* 50 (Supplement), 273–296.

Goldman, A. H. (1999), „Rules and moral reasoning", in: *Synthese* 117 (2), 229–250.

Grundgesetz (GG) ([37]2001), München.

Irzik, G. (1996), „Can causes be reduced to correlations?", in: *The British Journal for the Philosophy of Science* 47, 249–270.

Kagan, Sh. (1998), *Normative ethics*, Boulder.

Krebs, A. (2000), *Gleichheit oder Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M.

Loury, G. C. (1987), „Why should we care about group inequality?", in: Frankel Paul, E. u. a. (Hgg.), *Equal opportunity*, Oxford/New York, 249–271.

Rae, D. (1981), *Equalities*, Cambridge, MA.

Rüfner, M. (1992), „Artikel 3 – Erläuterungen", in: Dolzer, R. / Vogel, K. / Graßhof, K. (Hgg.), *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, Heidelberg.

Sen, A. (1992), *Inequality reexamined*, Oxford/New York.

Shiner, R. A. (1973), „Individuals, groups and inverse discrimination", in: *Analysis* 33 (6), 185–187.

Simpson, E. H. (1951), „The interpretation of interaction in contingency tables", in: *Journal of the Royal Statistical Society* B 13, 238–241.

Taylor, P. W. (1973), „Reverse discrimination and compensatory justice", in: *Analysis* 33 (6), 177–182.

Wagner, C. G. (1991), „Simpson's paradox and the Fisher-Newcomb problem", in: *Grazer Philosophische Studien* 40, 185–194.

Wagner, C. H. (1982), „Simpon's paradox in real life", in: *The American Statistician* 36 (1), 46–48.

PhJb 2/05 / p. 358 / 22.7.

Westbrooke, I. (1998), „Simpson's Paradox: An Example in a New Zealand Survey of Jury Composition", in: *Chance* 11 (2), 40–42.
Westen, P. (1990), *Speaking of equality*, Princeton, NJ.
Young, I. M. (2001), „Equality of whom? Social groups and judgments of injustice", in: *Journal of Political Philosophy* 9 (1), 1–18.

ABSTRACT

Eine ursprünglich in der Statistik entdeckte Paradoxie, *Simpsons Paradox*, ist auch in der theoretischen Philosophie eingehend diskutiert worden. In der vorliegenden Untersuchung werden einige bisher weitgehend vernachlässigte Konsequenzen dieser Paradoxie für die Rechtfertigung moralischer Prinzipien thematisiert. In der Ethik werden basale Rechte gewöhnlich einzelnen Personen zugeschrieben; in vielen Anwendungen moralischer Prinzipien werden jedoch auch Personen*gruppen* entweder bestimmte Rechte zugeschrieben oder bestimmte Verpflichtungen auferlegt. Im Rekurs auf Simpsons Paradox wird nachgewiesen, dass hieraus unter bestimmten Bedingungen ein Begründungsdefizit resultieren kann. Dies wird anhand einer konkreten Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes auf Gruppen veranschaulicht. Schließlich wird ein Kriterium vorgeschlagen, das genauer spezifiziert, unter welchen epistemischen Bedingungen die Behandlung von Individuen mit dem Verweis auf Gruppenzugehörigkeiten gerechtfertigt werden kann, und es wird gezeigt, wie sich das Begründungsdefizit mit Hilfe dieses Kriteriums vermeiden lässt.

Simpson's paradox, initially discovered in statistics, has been thoroughly discussed in theoretical philosophy. This paper discusses its importance for practical philosophy, concentrating on its implications for the justification of moral principles. In ethics, fundamental rights are usually ascribed to particular persons; but in a lot of applications moral rights or obligations are also ascribed to *groups* of persons. I use Simpson's paradox to show that under certain conditions ascriptions as these lead to justificatory deficits. This is illustrated with an application of the principle of equality to groups. Finally a criterion is proposed that specifies the epistemic conditions that allow to justify the treatment of individuals by reference to group membership, and it is shown how justificatory deficits can be avoided using this criterion.